

b) ein Jahr

für alle übrigen Arbeiter, Meister und andere untere technische Führungskader, für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften,

für Angehörige der Deutschen Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee, die vor ihrem Eintritt in diese einer dieser Bedingungen entsprachen;

c) zwei Jahre

für Angestellte,

für werktätige Einzelbauern,

für Handwerker,

für Angehörige der Intelligenz,

für alle übrigen.

Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

Die Dauer der Kandidatenzeit richtet sich nach der sozialen Lage bei Bestätigung des Aufnahmeantrages als Kandidat. Hierbei sind entscheidend die Tätigkeitsmerkmale, nicht das Arbeits- oder Angestelltenverhältnis.

22

Die Kandidaten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Mitglieder mit Ausnahme des Rechtes, gewählt zu werden und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

23

Die Kandidaten bezahlen die gleichen Beiträge wie die Mitglieder.

24

Die Parteiorganisation ist verpflichtet, den Kandidaten zu helfen, sich auf den Eintritt in die Partei vorzubereiten. Sie muß die Kandidaten an die aktive Parteiarbeit heranzuführen, sich ständig um ihre ideologisch-politische Erziehung kümmern und ihnen helfen, sich mit der Theorie